



Mercedes-Benz

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Die Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und der Mercedes-Benz Group AG, (nachstehend Mercedes genannt), bzw. der von Mercedes vertretenen Gesellschaft, richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Die Einkaufsbedingungen Produktionsmaterial und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge von Mercedes sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.
2. Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von Mercedes schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsschluss. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so ist Mercedes zum schriftlichen Widerruf berechtigt.
3. Sofern keine abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen wurde, sind die Rechnungen an die Rechnungsprüfung der belieferten Stelle von Mercedes zu leiten.
4. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Mercedes, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Mercedes abzutreten oder zu verkaufen. Bei Abtretungen an Unternehmen, an denen Mercedes mit über 50% direkt oder indirekt beteiligt ist, gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Auftragnehmer seine Forderungen gegen Mercedes entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Mercedes kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer oder den Dritten leisten. Mahngebühren von gewerblichen Inkassounternehmen hat keine Partei der anderen zu erstatten.
5. Die Vertragsparteien dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen mit ihrer Geschäftsverbindung zum Vertragspartner werben. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die dem Auftragnehmer von Mercedes zur Verfügung gestellt oder von ihr bezahlt werden, bleiben Eigentum von Mercedes. Sie dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Mercedes für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Unter-Auftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
6. Bei Kurzarbeit, Betriebsunterbrechung und sonstigen Fällen der Betriebsruhe, die Mercedes ohne eigenes Verschulden an der Annahme der Lieferungen in dem betroffenen Bereich hindern, werden die Vertragspartner soweit möglich einen geeigneten Ersatztermin vereinbaren. Soweit der Vertrag nicht die Annahme von Lieferungen beinhaltet, sind die gegenseitigen Pflichten in diesen Fällen für die Dauer des Ereignisses suspendiert. Mercedes wird den Auftragnehmer nach Möglichkeit rechtzeitig ansprechen.
7. Der Auftragnehmer muss für seine Lieferungen oder Leistungen die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften sowie die vereinbarten technischen Daten einhalten. Er bringt er Leistungen auf dem Gelände des Auftraggebers, so hat er dem von diesem benannten Koordinator den Beginn und den Umfang der Arbeiten bekannt zu geben sowie deren Ablauf abzustimmen. In diesem Zusammenhang ist der Koordinator weisungsbefugt. Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z. B. Güter, Teile, technisches Gerät, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Auftragnehmer Mercedes ein vollständig ausgefülltes EU-Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Auftragnehmer Mercedes aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.
Darüber hinaus wird der Auftragnehmer die in den Mercedes-Benz Special Terms (MBST) 36, die in der Anlage 1 und 2 der MBST 2020 und die in den MBST 29 definierten Standards und Anforderungen beachten. Soweit nicht die Belieferungsform „Tischbelieferung“ vereinbart wurde, gelten für die Kommunikation von Lieferscheindaten des Auftragnehmers mit dem Auftraggeber die MBST 35.
8. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Liefergegenstände sowie der Herstellungsprozess keine Rechte Dritter (insbesondere Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Markenrechte oder andere Rechte am (geistigen) Eigentum) verletzen. Er haftet für die aus der Verletzung von Rechten Dritter entstehenden Aufwendungen und Schäden (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) und stellt Mercedes von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei.
Die Haftung und Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers nach dieser Ziffer besteht nicht, soweit der Auftragnehmer die Liefergegenstände nach von Mercedes übergebenen Detailzeichnungen oder -Modellen von Mercedes hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mercedes unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und Mercedes zur Abwehr möglicher Ansprüche unentgeltlich in angemessener Art und Weise (z.B. bei der Untersuchung, Analyse, Dokumentenauswertung) zu unterstützen.
Der Auftragnehmer wird auf Anfrage von Mercedes die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
9. Schriftlich vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Ein drohender Verzug ist Mercedes unverzüglich mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferungen und Leistungen ist nur die tatsächliche Erfüllung am vereinbarten Leistungsort zum vereinbarten Termin maßgebend. Ist der Auftragnehmer mit der Leistung in Verzug, begründet der fruchtlose Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht vom Vertrag. Verletzt der Auftragnehmer eine Pflicht aus dem Vertragsverhältnis, finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.
10. Mercedes und der Auftragnehmer haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. Mercedes kann Schäden von Konzernunternehmen wie eigene Schäden gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.
11. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen während der Gewährleistungsfrist fehlerfrei bleiben. Dies gilt auch für Teile, die der Auftragnehmer von Dritten bezieht. Die Dauer der Gewährleistungsfrist bestimmt sich nach der gesetzlichen Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche. Dies gilt auch bei Mehrschichtbetrieb. Die Verjährung der Ansprüche wegen eines bestimmten Mangels wird durch eine schriftliche Mängelrüge von Mercedes bis zur Mängelbeseitigung gehemmt. Diese Hem-

mung endet jedoch drei Monate nach Zugang der schriftlichen Erklärung, der Mangel sei beseitigt oder es liege kein Mangel vor. Fehler sind dem Auftragnehmer, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

12. Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung erteilter oder angemeldeter Schutzrechte ergeben. Der Auftragnehmer stellt Mercedes von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei. Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhält Mercedes vom Auftragnehmer ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten. Zukaufteile Dritter wird der Auftragnehmer vor der weiteren Verwendung auf Tauglichkeit und Fehlerfreiheit prüfen.
13. Stellt der Auftragnehmer seine Leistungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen mangels Masse abgelehnt, so ist Mercedes berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt, kann Mercedes einen Betrag von mindestens 5% der Vergütung als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist einbehalten. Jede Vertragspartei ist insbesondere dann berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn ein Verfahren zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung gegenüber der jeweils anderen Partei durchgeführt wird.
14. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Auftragnehmer beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht Mercedes ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Auftragnehmer bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit Mercedes betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.
15. Der Auftragnehmer darf, sofern ein Zutritt zu Bereichen von Mercedes und/oder ein Zugriff auf Mercedes-IT-Systeme im Zusammenhang mit der Beauftragung erforderlich ist, nur Mitarbeiter einsetzen, die eine Zutritts- und/oder Zugriffsberechtigung durch Mercedes erhalten haben. Es dürfen keine Mitarbeiter eingesetzt werden, gegen die Mercedes oder eine Tochtergesellschaft von Mercedes ein Haus- bzw. Zutrittsverbot und/oder Zugriffsverbot ausgesprochen hat.
16. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen technischen, kommerziellen und organisatorischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsverbindung mit Mercedes bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und während der Dauer sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung dieses Vertrages weder selbst zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für einen Auftragnehmer hinsichtlich solcher technischen, kommerziellen und organisatorischen Einzelheiten, die
 - dem Auftragnehmer nachweislich bereits zu Vertragsabschluss bekannt waren
 - der Auftragnehmer nachweislich rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhält
 - allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden
 - der Auftragnehmer nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Tätigkeit erarbeitet hat.

Eine Aufzeichnung ist nur zulässig, soweit es der Vertragszweck erfordert. Der Auftragnehmer wird bei der Geheimhaltung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, mindestens aber die gleiche Sorgfalt anwenden, die er bei der Behandlung eigener vertraulicher Informationen zugrunde legt.

Der Auftragnehmer wird die Informationen und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit Mercedes zugänglich geworden sind oder werden, nur für die Erfüllung der ihm obliegenden vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag verwenden. Das Gleiche gilt für die im Zusammenhang

mit diesem Vertrag oder den Einzelverträgen entstandenen Ergebnisse, Daten und Kenntnisse.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen alle Informationen und Daten von Mercedes sofort wirksam gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu sichern, sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder jede Vervielfältigung zu sichern. Hat der Auftragnehmer Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte Kenntnisse von den Informationen und Daten erlangt haben könnten, so hat er Mercedes unverzüglich zu informieren und in Abstimmung mit Mercedes alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und ggf. zukünftige Zugriffe zu verhindern.

Sollte der Auftragnehmer die Information und Daten in seinen Datenverarbeitungsanlagen (nachfolgend DV – Anlagen) speichern, be- oder verarbeiten, so wird er sicherstellen, dass unbefugte Dritte nicht auf diese Daten zugreifen können. Im Übrigen gilt die Anlage „Grundlegende Anforderungen zu Informationssicherheit – NP.50.14.110“.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Durchführung des Auftrags alle erhaltenen Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien an Mercedes zurückzugeben. Der Auftragnehmer wird darüber hinaus alle Daten und Informationen aus seinen Datenverarbeitungsanlagen entfernen sowie alle Vervielfältigungen der Daten und Speichermedien nach Wahl von Mercedes an diese zurückgeben oder die Vervielfältigungen in einer Art und Weise zerstören, dass eine Rekonstruktion ausgeschlossen ist. Unter einem Zerstören der Daten fällt auch das Überschreiben der Daten. Der Auftragnehmer wird die vollständige Rückgabe oder Zerstörung auf Verlangen von Mercedes nachweisen und schriftlich bestätigen.

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiter datenschutzrechtliche Verpflichtungen kennen und personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten. Ein Nachweis der Sicherstellung dieser Verpflichtung ist Mercedes oder dessen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen.

Für jeden Fall der Verletzung einer dieser Pflichten verpflichtet sich der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des jeweiligen Auftragswertes zu entrichten. Sie ist auf etwaige Schadenersatzansprüche von Mercedes wegen Verletzung der Vertraulichkeit anzurechnen.

Für den Datenschutz und die Informationssicherheit gilt zusätzlich die Anlage „Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung“. Darin sind die erforderlichen Angaben durch den Auftragnehmer und Mercedes auszufüllen. Verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten von Mercedes in eigener Verantwortlichkeit und für eigene Zwecke, so hat Mercedes die Rechtsgrundlage aufgrund derer er die Daten an den Auftragnehmer übermittelt zu dokumentieren. Der Abschluss der oben genannten Anlage ist in diesem Fall entbehrlich. Falls im Rahmen der Leistungserbringung keine personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer verarbeitet werden, ist die Einbeziehung der oben genannten Anlage nicht erforderlich. Mercedes hat dies zu dokumentieren.

17. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, seine Ansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

Der Auftragnehmer kann gegen Forderungen von Mercedes nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen, die unstreitig bestehen oder rechtskräftig festgestellt wurden.

18. Sofern die vertraglichen Leistungen eine Leistungserbringung in China beinhaltet, erfüllt der Auftragnehmer alle erforderlichen steuerlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung in China – und zwar sowohl bezüglich Unternehmenssteuern, indirekten Steuern als auch bezüglich Steuern seiner Mitarbeiter. Der Auftragnehmer stellt Mercedes und deren verbundenen Unternehmen alle erforderlichen Nachweise zur Verfügung, die notwendig sind, um die Zahlung der vereinbarten Dienstleistungsgebühren vom chinesischen Dienstleistungsempfänger an Mercedes oder deren Tochtergesellschaften zu ermöglichen.

19. Der Auftragnehmer hat Mercedes rechtzeitig über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder eine mögliche oder beantragte Insolvenz zu informieren.

Mündliche Nebenabreden sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Änderungen und zusätzliche Regelungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich mit dem für diesen Vertrag zuständigen Einkaufsbereich von Mercedes vereinbart wurden. Dies gilt auch für Abreden, die diese Schriftform aufheben.

Ist eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner werden eine Regelung vereinbaren, welche den Interessen beider Seiten Rechnung trägt.

20. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Für die Auslegung des Vertrages ist der deutsche Wortlaut maßgebend. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Erfüllungsort für die Lieferungen oder Leistungen ist das im Vertrag bestimmte Empfängerwerk oder die Empfänger- Niederlassung von Mercedes. Darüber hinaus ist Erfüllungsort Stuttgart. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart-Mitte. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Mercedes ist berechtigt, auch am Sitz des Auftragnehmers Klage zu erheben.